

18. Wahlperiode

## Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Marcel Luthe (FDP)

vom 06. März 2018 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 08. März 2018)

zum Thema:

**Sicherheit und Ordnung auf dem Berliner Weihnachtsmarkt am  
Potsdamer Platz 2016**

und **Antwort** vom 23. März 2018 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 28. Mrz. 2018)

Herrn Abgeordneten Marcel Luthe (FDP)  
über  
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort  
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18 / 13 716  
vom 06. März 2018  
über Sicherheit und Ordnung auf dem Berliner Weihnachtsmarkt am  
Potsdamer Platz 2016

-----  
Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Gab es einen polizeilichen Einsatzbefehl - insbesondere analog zum "Befehl Nr. 1 für die polizeilichen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung auf dem Berliner Weihnachtsmarkt an der Gedächtniskirche vom 21.11.2016 bis 01.01.2017" - betreffend den Weihnachtsmarkt am Potsdamer Platz 2016?
2. Wie ist der Wortlaut dieses Befehls und wer hat diesen wann erlassen? Sollte dieser als Verschlusssache eingestuft sein, bitte ich ausdrücklich nach Maßgabe der Geheimschutzordnung und ggf. der Verschlussanweisung um Beantwortung dieses Teils meiner Anfrage als Verschlusssache und entsprechende Übermittlung nach §§ 41, 42 VSA an mein Büro.

Zu 1. und 2.:

Zur Sicherheit unter anderem des Weihnachtsmarktes am Potsdamer Platz wurde im Jahr 2016 eine polizeiliche Einsatzanordnung, welche fortgeschrieben wurde, erlassen.

Die „Einsatzanordnung für die polizeilichen Maßnahmen der Direktion 3 während der Vorweihnachts- und Weihnachtszeit 2016“ wurde durch den stellvertretenden Leiter der Polizeidirektion 3 mit Datum vom 18.11.2016 erlassen. Die „1. Fortschreibung der Einsatzanordnung für die polizeilichen Maßnahmen der Direktion 3 während der Vorweihnachts- und Weihnachtszeit 2016 und im Zusammenhang mit dem Anschlag auf den Weihnachtsmarkt am Breitscheidplatz (Dir 2)“ wurde vom Leiter der Polizeidirektion 3 mit Datum vom 21.12.2016 erlassen.

Es handelt sich dabei um als „VERSCHLUSSSACHE – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestufte Dokumente. Eine Veröffentlichung des Wortlauts im Rahmen einer Schriftlichen Anfrage kann daher nicht erfolgen. Die Rechte der Abgeordneten aus Artikel 45 der Verfassung von Berlin bleiben dadurch unberührt. Eine pauschale Versendung von als Verschlussachen oder höher eingestuften Unterlagen erfolgt nicht. Möglich ist insoweit jedoch eine Einsichtnahme bei der Senatsverwaltung für Inneres und Sport.

Berlin, den 23. März 2018

In Vertretung

Torsten Akmann  
Senatsverwaltung für Inneres und Sport